



Az: 028-2-5

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

### **(Friedhofgebührensatzung - FGS)**

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt der Markt Markt Indersdorf folgende Satzung:

#### **Erster Teil**

#### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 26 der Friedhofssatzung,

- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (§ 14 Abs. 4 Friedhofssatzung)
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Bestattung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
  - (3) Die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
  - (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **Zweiter Teil**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr für
 

a)	eine Einzelgrabstätte	49,80 €
b)	eine Familiengrabstätte	99,60 €
c)	eine Urnenerdgrabstätte	39,00 €
d)	eine Urnenwandgrabstätte	67,20 €

 und wird in einer Summe erhoben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren sind für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten. Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 26 Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für die unter Abs. 1 genannten Gräber ist für 5 Jahre möglich. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird eine Gebühr (Verlängerungsgebühr) in gleicher Höhe erhoben und in einer Summe erhoben.
- (4) Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet.
- (5) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung Grabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung des Marktes.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

An Bestattungsgebühren werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Benutzung der Aussegnungshalle am Waldfriedhof oder eines gemeindlichen Leichenhauses
 

je Benutzung	300,00 €
--------------	----------

## **§ 6 Verwaltungsgebühren**

(1) Bearbeitungsgebühr für Erd- oder Urnenbestattung

je Bestattung

56,00 €

### **Dritter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Übergangsregelung**

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (Bestattungsgebührensatzung) vom 19.01.2011 in der Fassung der Änderungssatzung vom 01.01.2023 außer Kraft.

Markt Indersdorf, den 28.06.2023



Franz Obesser  
1. Bürgermeister